

§ 27 JAPO (Bayern) — Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung ist Bewerbern zu versagen,

1. die eine der in §§ 22 bis 26 zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen oder nicht fristgerecht nachgewiesen haben; in besonderen Härtefällen können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 und der §§ 23, 25 sowie 26 Abs. 1 und 3 bewilligt werden;
2. die die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden haben;
3. denen zur Zeit des Prüfungsverfahrens voraussichtlich die Freiheit entzogen sein wird;
4. die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
5. die bei einem Antrag auf Zulassung zur Wiederholung zur Verbesserung der Prüfungsgesamtnote den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach § 15 Abs. 6 nicht mit dem Zulassungsantrag innerhalb der in § 15 Abs. 1 Satz 3 und 4 bestimmten Frist eingereicht haben.

(2) Die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung kann Bewerbern versagt werden,

1. gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren läuft, das zu einer Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 4 führen kann;
2. die an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit anderer erheblich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich beeinträchtigen würde;
3. für die ein Betreuer bestellt ist.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bei Einwilligung in eine elektronische Mitteilung elektronisch, ansonsten schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung umfasst nur die Zulassung zum schriftlichen Teil der Prüfung. Für die Zulassung zum mündlichen Teil gilt § 31 Abs. 2.

Zitiervorschlag: § 27 JAPO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/JAPO/27>